

Es ist also festzuhalten: Die Subjekt- oder Täterereignis ist an die Feststellung geknüpft, daß ein inhaltlich im Abs* 1 des Grundtatbestandes gekennzeichnete Rechtsverhältnis zwischen dem Täter und Opfer (Minderjährigen) besteht*

Von diesem Rechtsverhältnis ausgehend ist für das Strafrecht - wie Sie auch im Lehrkommentar nachlesen können - die Verletzung elementarer Erziehungspflichten von Bedeutung, so daß es nicht schlechthin an die Pflicht zur sozialistischen Erziehung anknüpfen und etwa deren Nichterfüllung mit Strafe oder anderen Maßnahmen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedrohen kann. Das Oberste Gericht hat den Zusammenhang zwischen den Anforderungen, die die sozialistische Erziehung an die Erziehungsberechtigten stellt, und den vom Strafrecht erfaßten elementaren Erziehungspflichten in dem Rechtsgrundsatz verdichtet:

"Sozialistische Erziehung und Wahrnehmung der Aufsichtspflicht (nach dem bis zum 1*7.1968 geltenden § 139 b) sind nicht identisch* Um aber bestimmen zu können, was unter 'gehöriger Beaufsichtigung*' beispielsweise in ideologischer Hinsicht zu verstehen ist, muß auf den Inhalt sozialistischer Erziehung zurückgegriffen werden" (OG-Urteil V. 19.10.1967 - Ia üst 50/67).

Damit wird zum Ausdruck gebracht:

1. Die in der FGB und in der Verfassung, dem Bildungsgesetz usw. festgelegten allgemeinen Ziele und Pflichten für die sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind die Ausgangsbasis für die Erkenntnis, welche konkreten Aufgaben, Pflichten im Einzelfalle von den Erziehungsberechtigten zu erfüllen sind*
2. Die Aufgliederung der Minderjährigen in "Kinder oder Jugendliche", die wir im Grundtatbestand des § 142 StGB vorfinden, verfolgt den praktischen Zweck, bereits hierdurch den Organen der Strafrechtspflege eine allgemeine Orientierung zu geben, und zwar insoweit, als bei der Handlungsanalyse zu beachten ist, daß die konkrete Ausgestaltung der Erziehungspflichten in den verschiedenen Lebensabschnitten entsprechend dem Alter des Minderjährigen